



Bayerischer  
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
T. 089/21 23 89-0  
F. 089/29 67 06  
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 2 / 2018

# Bezirkstag.info

## Aus dem Inhalt

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz  
Überraschend auf einem sehr guten Weg

Ausblick auf die kommunale Finanzsituation

Fischotterschäden an Teichanlagen und  
Fließgewässern

Editorial. . . . .	3
<b>Gesundheit</b>	
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz . . . . .	4
Reform der Pflegeberufe . . . . .	8
<b>Soziales</b>	
Bayerisches Teilhabegesetz. . . . .	9
Bundesteilhabegesetz. . . . .	10
Überarbeitung der Richtlinien zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit . . . . .	13
<b>Finanzen</b>	
Ausblick auf die kommunale Finanzsituation. . . . .	14
UMA: Ergebnis des Spitzengesprächs. . . . .	15
<b>Kommunales</b>	
Änderungen der Bezirksordnung . . . . .	16
<b>Umwelt</b>	
Fischotterschäden an Teichanlagen und Fließgewässern . . . . .	17
Maßnahmen zur Reduktion des Feinsediment-Eintrags in Gewässern. . . . .	18
Mindestwasser in Bächen und Flüssen. . . . .	19
<b>Bildungswerk Irsee</b>	
Bestätigte Qualität: Bildungswerk Irsee rezertifiziert. . . . .	20
Theaterseminar: „Nebel im August“ auf der Bühne. . . . .	21
Ausstellung: Ernst Lossa und seine Freunde . . . . .	22
Vorschau: Fachtagung für Sozialpsychiatrische Dienste/ Nachlese: Kongress der psychiatrischen Ergotherapie . . . . .	23
<b>Ehrung</b>	
Medaille des Bezirks Oberfranken in Gold an Dr. Denzler. . . . .	24

**Impressum**

Herausgeber:  
Bayerischer Bezirketag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
089 21 23 89 0  
[info@bay-bezirke.de](mailto:info@bay-bezirke.de)  
[www.bay-bezirke.de](http://www.bay-bezirke.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Stefanie Krüger,  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied

Redaktion:  
Constanze Hölzl

Erscheinungstermin:  
19. Juni 2018

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„ich weiß, es wird einmal ein Wunder geschehen“ – diese innere Überzeugung, die schon Zarah Leander besungen hat, hat auch uns beflügelt, im zähen Ringen um ein modernes und zukunftsweisendes Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz (PsychKHG) nicht nachzulassen. Doch auch wenn es sich beinahe so anfühlt – es war kein „Wunder“, das den sich jetzt glücklicherweise abzeichnenden Umschwung bei der Ausgestaltung der in Krisenfällen als letztes mögliches Mittel notwendigen öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen herbeigeführt hat. Vielmehr ist er das Ergebnis eines – wenn auch streckenweise etwas skurril anmutenden und allen Beteiligten eine hohe Frustrationstoleranz abverlangenden – gelungenen demokratischen Prozesses.

Die von Beginn an in den Gesetzgebungsprozess eingebundenen professionellen und ehrenamtlichen Expertinnen und Experten konnten mit ihren Argumenten, ihrer fachlichen Kompetenz und ihrer Erfahrung schließlich die politischen Entscheidungsträger überzeugen. Und das öffentliche Aufbäumen gegen den ersten Entwurf des PsychKHG, das über die Landesgrenzen hinaus für Aufmerksamkeit gesorgt hat, hat sogar den Urheber dieses Gesetzentwurfs, die bayerische Staatsregierung, zum Umdenken bewegt.

Innerhalb kürzester Zeit hat nun der Landtag einen in wesentlichen Teilen neuen, den Forderungen der Expertinnen und Experten weitestgehend gerecht werdenden Gesetzestext auf den Weg gebracht, der noch vor der Sommerpause verabschiedet werden soll.

Wir freuen uns sehr über diese positive Wendung und danken an dieser Stelle allen, die sie durch ihr großes persönliches Engagement möglich gemacht haben!



*Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirktags und Stefanie Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirktags*

Das Gesetz ist das Eine, mindestens ebenso wichtig ist aber, dass und wie es in der Praxis umgesetzt wird. Das gilt auch für die mit dem neuen PsychKHG eingeführte, bundesweit einmalige Einrichtung flächendeckender niedrighschwelliger psychiatrischer Krisendienste. Das PsychKHG beauftragt damit die bayerischen Bezirke, die sich dieser Herausforderung angesichts der in einigen Bezirken damit bereits gemachten positiven Erfahrungen gerne stellen. Dennoch bleibt es eine Herausforderung, denn Bayern ist groß und die Strukturen vor Ort sind naturgemäß verschieden.

Als Bezirke und als Bayerischer Bezirktag haben wir uns dem Auftrag verpflichtet, Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern bestmöglich zu unterstützen. Unter dem Titel „Psychisch Kranke im Spiegel der Gesellschaft – Facetten einer bedarfsgerechten Versorgung“ stellen wir in unserer Verbandsversammlung am 6. Juli in Passau aber nicht nur erfolgreiche Angebote vor, sondern werfen auch einen (selbst-)kritischen Blick auf das Stigma, mit dem psychische Erkrankungen und die von einer solchen Erkrankung betroffenen Menschen, auch heute noch vielfach belegt sind.

Sie alle sind herzlich dazu eingeladen!

*Josef Mederer* *Stefanie Krüger*

Josef Mederer

Stefanie Krüger

# Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

## Zum aktuellen Stand im Gesetzgebungsverfahren

### **Das neue Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) ist überraschend auf einem sehr guten Weg**

In den letzten Bezirketags.info-Beiträgen zum Entwurf des BayPsychKHG hatten wir stets unsere Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere der Entwurf der Regelungen zur Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nicht Schutz und Hilfe für Betroffene im Fokus hatte, sondern im Wesentlichen die bisherigen ausschließlich sicherheitsrechtlich orientierten Regelungen etwas angepasst worden waren und sogar neue, für die Betroffenen zusätzlich belastende Instrumente eingeführt werden sollten.

Nicht zuletzt dank großer fachlicher Einigkeit aller Akteure, tatkräftiger Unterstützung und Überzeugungsarbeit vieler Bezirkspolitiker, Mitarbeiter der Bezirke und zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit hat der Protest sowohl bei der Staatsregierung wie auch im Landtag ein überraschend und ungewöhnlich offenes Ohr gefunden. Die neue Sozialministerin Kerstin Schreyer hat anschließend dafür gesorgt, dass im Nachgang zum Gesetzentwurf dem Landtag Empfehlungen zu Änderungen an eben diesem Entwurf vorgelegt wurden, die bereits „die größten Bauchschmerzen“ an dem Gesetzentwurf beseitigten – wie sie es selbst nannte. In weiteren intensiven Gesprächen mit einigen Sozial- und Gesundheitspolitikern des Bayerischen Landtags konnten weitere wesentliche Änderungen auf den Weg gebracht werden. Eine Gruppe von CSU-Abgeordneten hat insgesamt zwölf Änderungsanträge (I - XII) und die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN einen weiteren Änderungsantrag vorgelegt, in dem mehrere Regelungsbereiche des BayPsychKHG beinhaltet sind.

### **Mit den vorliegenden Änderungsanträgen werden die wesentlichen Kernforderungen des Bezirketags erfüllt**

Vorausgesetzt die Änderungsanträge finden eine Mehrheit im Landtag, wird Bayern am Ende ein im Bundesvergleich fortschrittliches und wegwei-

sendes PsychKHG haben, in dem alle wesentlichen Kernforderungen des Hauptausschusses vom 1. März 2018 erfüllt werden:

**Forderung 1:** *Die Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit als Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung muss explizit im Gesetz genannt werden.*

Diese wurde im Änderungsantrag III „Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“ aufgegriffen: Die Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringungen werden neu definiert. Eine Unterbringung darf nun nur noch stattfinden, wenn eine Person aufgrund einer psychischen Erkrankung erheblich selbst- oder fremdgefährdend ist, es sei denn, sie ist in ihrer Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt. Das Gesetz geht damit von der Regel aus, dass solche Personen in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind. Die Regelanahme teilen Bezirketag und Experten nicht. Dennoch ist es ein großer Fortschritt, dass die Einschränkung der Steuerungsfähigkeit nun explizit zu prüfen ist. Spätestens die behandelnden Ärzte im Krankenhaus müssen Anhaltspunkten zur Steuerungsfähigkeit nachgehen. Wie ernst sie das nehmen, muss die Praxis weisen.

**Forderung 2:** *Die Zielrichtung des Gesetzes ist modern zu fassen, indem mindestens die Ziele der Unterbringung „Heilung“ und „Gefahrenabwehr“ auf Augenhöhe und in Bezug gesetzt werden – im Sinne von Heilung als beste Gefahrenabwehr.*

Dies wurde im Änderungsantrag II „Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung“ voll aufgegriffen.

**Forderung 3:** *Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) und das BayPsychKHG dürfen nicht aufeinander verweisen. Beide Gesetze müssen den jeweiligen Vollzug eigenständig und passgenau für die jeweiligen Betroffenen und Rahmenbedingungen regeln.*

Dies würde durch die Änderungsanträge VII „Entkoppelung von BayPsychKHG und BayMRVG“, in dem Änderungen im MRVG vorgenommen werden, sowie X „Regelungen zur Gestaltung der Unterbringung“ umgesetzt. MRVG und PsychKHG wären damit vollständig entkoppelt. Die Regelungen in der Unterbringung sind gegenüber dem Entwurf der Staatsregierung wesentlich knapper und weniger stigmatisierend. Sie sind auch praktikabler, bspw. ist die Kreisverwaltungsbehörde und die Polizei nur noch zu benachrichtigen, anstelle des Einholens einer Genehmigung, wenn fremdgefährdende Personen Ausgang haben. Einige Detailregelungen im PsychKHG hätten noch etwas weiter entschärft werden können, insbesondere wird von den Ärzten die Notwendigkeit, unmittelbaren Zwang anzuwenden, vehement bestritten.

Als sogenannter Omnibus wird mit Teil 3 des PsychKHG auch das MRVG von 2015 reformiert und ergänzt. In dem genannten Änderungsantrag VII wurde der gesamte Teil 3 einschließlich Begründung neu formuliert und sämtliche Verweise auf das PsychKHG gestrichen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Schaffung von Präventionsstellen in Art. 51 MRVG, mit denen kompetente Anlaufstellen für Patienten geschaffen werden sollen, die aufgrund ihrer besonders schweren psychischen Erkrankung ein hohes Risiko haben, gewalttätig zu werden. Diese Präventionsstellen sollen fachlich an forensisch-psychiatrischen Ambulanzen angedockt werden.

**Forderung 4:** *Die Unterbringungsdatei im Sinne von Art. 33 ist zu streichen oder zumindest bzgl. der zu erfassenden Daten, der Zugriffsmöglichkeiten durch andere Behörden und der Speicherfrist auf die Zielrichtung der UN-Konvention gegen das Verschwinden von Personen einzuschränken.*

Dies wurde mit dem Änderungsantrag IX „Melderegister für Zwangsmaßnahmen“ einiger CSU-Abgeordneter und im Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN umfänglich aufgegriffen und zugleich eine weitere Forderung des Bezirkstags erfüllt. Anstelle der Unterbringungsdatei soll es nun ein anonymisiertes Melderegister für Zwangsmaßnahmen geben. Dies wird zwar auf Zwang nach dem PsychKHG beschränkt sein, kann aber dann gegebenenfalls außergesetzlich erweitert werden, z. B. im Rahmen der Gesund-

heitsberichterstattung. Zudem wird sich der Anwendungsbereich von Teil 2 des Gesetzes, in dem das geregelt ist, auf die öffentlich-rechtliche Unterbringung beschränken.

**Forderung 5:** *Die generellen Benachrichtigungspflichten der Klinik an die Polizei bei Erwachsenen in Art. 14 Abs. 4 S. 2 und 3, Art. 15 und Art. 27 Abs. 4 sind zu streichen oder zumindest auf Fallkonstellation fortbestehender Gefährdungssituationen zu beschränken.*

Diese Forderung wurde im Änderungsantrag V aufgegriffen und zum Teil erfüllt. Die Benachrichtigungspflicht soll nun explizit auf den Zeitpunkt der Beendigung der Unterbringung fallen. Dies ist häufiger noch nicht die Beendigung des Aufenthalts in der Klinik. Eine Zustandsbeschreibung ist nun nur bei fremdgefährdenden Personen zu melden. In den meisten Fällen wird diese sich in der Praxis darauf beschränken können, dass die Person nun behandlungswillig ist und freiwillig in der Klinik bleibt. Man hätte hier auch über ein Mitteilungsrecht der Klinik im Falle von fortbestehenden Gefährdungssituationen nachdenken können.

**Forderung 6:** *Die doppelte Aktenführung in Art. 32 ist zu streichen. Die Krankenakte in ihrer üblichen Form darf nicht geteilt werden.*

Dies wurde mit Änderungsantrag VI „Aktenführung“ voll aufgegriffen.

**Forderung 7:** *In Art. 11 und 12 soll die Hinzuziehung eines Krisendienstes bei der sofortigen vorläufigen Unterbringung durch Polizei und Kreisverwaltungsbehörde „nach Möglichkeit“ im Gesetz normiert sein.*

Dies greift der Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf. Mit Änderungsantrag IV „Hinzuziehung des Krisendienstes bei sofortiger vorläufiger Unterbringung“ einiger CSU-Abgeordneter wurde ein weitergehender Vorschlag eingebracht: Bereits bei den Voraussetzungen der Unterbringung sollen Polizei, Kreisverwaltungsbehörde oder Gericht prüfen, ob nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes die Unterbringung vermieden werden kann. In der Begründung wird klargestellt, dass dieser Dienst sowohl für Betroffene als auch für Sicherheitsbehörden eine wertvolle fachliche Unterstützung sein kann.

**Forderung 8:** *Eine klarere Trennung der Regelungen zur Unterbringung in einem Krankenhaus und in einem Heim ist erforderlich. Letztere sollte subsidiär nach Wegfall der Akutbehandlungsbedürftigkeit erfolgen.*

Hierzu könnte es zu Nachjustierungen durch Ausführungsbestimmungen kommen, wenn bekannt ist, ob überhaupt „sonstige“ Einrichtungen bereit sind, sich beleihen zu lassen. Daher wurde gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen, dieses Thema in einem Änderungsantrag aufzugreifen.

**Forderung 9:** *Die Institution der Unterbringungsbeiräte ist ineffektiv und zu streichen; besser wäre die Beibehaltung und die Weiterentwicklung der Besuchskommissionen.*

Mit Änderungsantrag VIII „Unterbringungsbeiräte, Besuchskommissionen“ einiger CSU-Abgeordneter soll dies nun bewirkt werden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass beim Besuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) die Kommission um einen Facharzt/Fachärztin KJP zu ergänzen ist. Im Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wurde diese Regelung noch um die verpflichtende Benennung eines Patientenfürsprechers mit entsprechender Aufgabenbeschreibung und die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen erweitert. Damit würde eine frühe Forderung des Bezirkstags umfänglich aufgegriffen werden.

**Forderung 10:** *Unabhängige Beschwerdestellen nach dem Modell Oberbayern sind flächendeckend einzurichten.*

Dieses Thema deckt der Entschließungsantrag der CSU-Fraktion außerhalb des Gesetzes ab. Darin soll die Staatsregierung aufgefordert werden, im Rahmen vorhandener Mittel (wir werden im Verlauf beobachten und ggf. fordern, dass die Mittel dann auch vorhanden sind) flächendeckend unabhängige Beschwerdestellen einzurichten. Der Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN enthält eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen.

**Forderung 11:** *Die Finanzierung der Beteiligung der Selbsthilfe in Planungsgremien ist von Seiten des Freistaats sicherzustellen.*

Auch diese Forderung soll gemäß des Entschließungsantrags der CSU-Fraktion außerhalb des Gesetzes erfüllt werden, indem für die Beteiligung der Selbsthilfe die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen sind. Der Antrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN geht sogar noch darüber hinaus, indem damit eine Förderung der Selbsthilfe insgesamt gesetzlich festgeschrieben werden soll.

**Forderung 12:** *Alle Verweisungen auf Strafgesetze, Strafvollstreckungsgesetze oder Gesetze zur Sicherungsverwahrung werden aus dem Text gestrichen.*

Mit dem Änderungsantrag X „Regelungen zur Gestaltung der Unterbringung“ sollen auch die im Gesetzentwurf der Staatsregierung enthaltenen und als stigmatisierend empfundenen einschlägigen Verweise entfernt werden.

### **Es kann noch weitere Verbesserungen geben**

Darüber hinaus kann das Gesetz noch eine wesentliche Besserung durch die Präambel in Änderungsantrag I erfahren. Darin wurde unter anderem das Ergebnis des Runden Tisches aufgegriffen. In dieser Präambel werden die Leitgedanken beschrieben, an denen sich künftig die Praxis orientieren muss und eine Verbindung zwischen den Teilen des Gesetzes geschaffen. Es ist insbesondere schön, dass die Bedeutung des Erfahrungswissens der Betroffenen („Experten in eigener Sache“) in der Präambel explizit genannt ist.

Weiter wurden einige Nachbesserungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes, auch schon beim Krisendienst als ergänzende Aufgabe der Leitstellen für Kinder und Jugendliche im Änderungsantrag XI vorgenommen, im Übrigen auch eine immer wieder wiederholte Forderung des Bezirkstags.

Am Ende darf bei aller Kritik nicht vergessen werden, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung auch sehr positive Neuregelungen im Hilfeeil beinhaltet.

So bleibt ein zentraler Bestandteil des neuen Gesetzes der flächendeckende Ausbau des Krisendienstes, mit dem die Bezirke beauftragt werden. Ziel ist es, Hilfebedürftige frühzeitig aufzufangen und sie – soweit erforderlich – freiwillig in weitere Versorgungsangebote zu vermitteln. Dadurch sollen auch stationäre psychiatrische Einweisungen, insbesondere sogenannte Zwangseinweisungen, auf das absolute Mindestmaß verringert werden. Dies war nur durch die gemeinsame Anstrengung der Bezirke und des Freistaats möglich. Der Freistaat übernimmt im Rahmen einer Konsultationsvereinbarung die vollständigen Kosten für die Leitstellen in allen

sieben Bezirken, nach bisherigen Schätzungen etwa 7,7 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten der Bezirke sind bisher nicht bekannt. Erfreulich ist ebenso, dass die Forderung des Bezirkstags nach einer regelmäßigen Psychiatrieberichterstattung in Art. 4 aufgegriffen wurde und dafür auch Mittel für eine Ressource beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bereitgestellt werden soll.

*Celia Wenk-Wolff*  
*Referentin Bayerischer Bezirkstag*  
*c.wenk-wolff@bay-bezirke.de*

# Reform der Pflegeberufe

## Was braucht es zur Umsetzung in Bayern?

Die bayerischen Bezirke bzw. ihre Kommunalunternehmen verfügen über 1.300 genehmigte Ausbildungsplätze an zwölf Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankheitspflege. Daher hat sich der Bayerische Bezirkstag in den vergangenen Jahren aktiv in den Gesetzgebungsprozess zur Reform der Pflegeberufe eingebracht (siehe [Bezirkstag.info](http://Bezirkstag.info) 2/2017). Diese führt die drei bisher getrennten Ausbildungsberufe Alten-, Kinder- und Krankenpflege zusammen.

Zum Pflegeberufereformgesetz: Zuletzt legten das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Referentenentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gemäß Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 vor. In seiner Stellungnahme vom April 2018 bewertet der Bayerische Bezirkstag den Entwurf grundsätzlich positiv. Darüber hinaus hat der Hauptausschuss in seiner letzten Sitzung am 17. Mai 2018 ein Positionspapier ([→ zum Pdf](#)) verabschiedet. Darin wird zusammengefasst, was aus seiner Sicht zur Umsetzung der Reform in Bayern nötig ist:

- Die grundsätzliche Neukonzeption der beruflichen Ausbildung ist mit einem Mehraufwand sowohl für die Pflegeschulen als auch für die Träger der praktischen Ausbildung verbunden. Die Planung und Koordination der praktischen und theoretischen Phasen der beruflichen Ausbildung werden noch anspruchsvoller und sind zeitaufwändig. Auch gilt es, eine adäquate Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Praxisanleitung und -begleitung zu gewährleisten. Hier sollte der landesrechtliche Regelungsspielraum durch den Freistaat genutzt werden. Ebenso ist die Gegenfinanzierung des Mehraufwands sicherzustellen.
- Wie bisher ist ein Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung für Auszubildende vorgesehen. Dies ist aus Sicht der Psychiatrie zu begrüßen. Menschen mit psychischer Erkrankung sind schließlich in allen Versorgungssettings zu betreuen, d. h. in der eigenen Häuslichkeit, im Heim, in einem somatischen

Krankenhaus. Allerdings soll dieser im dritten Ausbildungsjahr insgesamt 120 Praxiseinsatzstunden umfassen. Dies stellt für Auszubildende eines anderen Trägers („Gastschüler“) eine deutliche Verschlechterung zum Status quo mit 200 Pflichteinsatzstunden dar. Besser wären angesichts der Bandbreite an psychiatrischer Pflege sogar 240 Stunden. Auch für die hochschulische Pflegeausbildung sollte ein Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung von mindestens 200 Stunden, besser noch 240 Stunden, verbindlich vorgesehen werden.

- Schließlich geht es darum, durch die Reform der Ausbildung „keinen zu verlieren“. Im zweiten Ausbildungsjahr ist eine staatliche Zwischenprüfung – schriftlich, praktisch und mündlich – vorgesehen. Die Länder können diese Zwischenprüfung im Rahmen einer Pflegeassistentenausbildung anerkennen. Angesichts des mit der Zwischenprüfung verbundenen Aufwands für die Schülerinnen und Schüler, die Schulen sowie den Träger der praktischen Ausbildung spricht sich der Bayerische Bezirkstag dafür aus, das Ergebnis der Zwischenprüfung und das bestandene zweite Ausbildungsjahr, in welcher Form auch immer, anzuerkennen. Zu denken wäre bspw. an die Einführung einer Gleichwertigkeitsklausel, durch die denjenigen Schülerinnen und Schülern eine Helferausbildung bescheinigt werden kann, die das dritte Ausbildungsjahr nicht vollenden möchten oder können. Zumindest sollten diese zu einer Prüfung als Pflegehelfer/in zugelassen werden.

### Das Ausbildungsangebot im Überblick:

- zwölf Berufsfachschulen für Krankenpflege
- 1.300 genehmigte Ausbildungsplätze
- drei Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe
- eine Pflegevorschule
- drei duale Studiengänge Pflege

*Katharina Schmidt*  
Referentin Bayerischer Bezirkstag  
[k.schmidt@bay-bezirk.de](mailto:k.schmidt@bay-bezirk.de)



# Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

## Zum Stand der Umsetzung

### **Empfehlungen zu den Kooperationsvereinbarungen zwischen Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten**

Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (ab 2020: zusätzlich die Träger der Eingliederungshilfe) sind verpflichtet, eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Über ihre Zusammenarbeit müssen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen. Zu den möglichen Regelungsinhalten finden derzeit Gespräche auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung von Praktikern der Mitglieder statt. Ein erster Entwurf für Empfehlungen zu möglichen Gegenständen einer Kooperationsvereinbarung wurde erarbeitet.

### **Arbeitsgruppe zur Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung**

Die Arbeitsgruppe hat sich bisher zweimal getroffen. Vertreter des niedersächsischen Landesamtes für Soziales haben als Beispiel für ein aufgrund der Vorgaben des BTHG entstandenes

Instrument der Bedarfsermittlung das dortige Instrument B.E.Ni und den Prozess seiner Erarbeitung vorgestellt. Außerdem hat die Geschäftsstelle ihren Entwurf für eine Geschäftsordnung – die die AG sich nach dem BayTHG zu geben hat – präsentiert. Nach Einarbeitung der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Nachgang vorgeschlagenen Änderungen hat die AG in ihrer zweiten Sitzung die Geschäftsordnung verabschiedet. Außerdem haben ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände und ein Vertreter der Bezirke gemeinsam die Historie des bayerischen Gesamtplanverfahrens und den einheitlichen bayerischen Sozialbericht für Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung als Ausgangsbasis der Überlegungen in Bayern vorgestellt. Viele der von Niedersachsen in seinem neuen Instrument dargestellten Elemente sind darin schon enthalten. Es wurde geklärt, dass der Auftrag der AG sich auf die Weiterentwicklung des Instruments der Bedarfsermittlung beschränkt und nicht das komplette Verfahren der Gesamtplanung umfasst. Die Erarbeitung konkreter Instrumente sollen eine oder mehrere Unterarbeitsgruppen übernehmen.

*Peter Wirth*  
*Referent Bayerischer Bezirkstag*  
*p.wirth@bay-bezirke.de*

# Bundesteilhabegesetz (BTHG)

## Zum Stand der Umsetzung

### **Rahmenvereinbarung Budget für Arbeit mit Inklusionsamt und Bayerischem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags, das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und das ZBFS-Inklusionsamt haben sich auf Regelungen zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Budgets für Arbeit verständigt. Hintergrund ist, dass das Inklusionsamt die Kosten der Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz trägt, während die Bezirke den Lohnkostenzuschuss finanzieren. Bayerischer Bezirktag, Inklusionsamt und Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales haben hierzu den Entwurf einer Rahmenvereinbarung erarbeitet.

Der Antrag auf ein Budget für Arbeit ist beim Bezirk zu stellen. Dieser prüft, ob der Antragsteller zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört. Für den Anspruch auf Leistungen zur Anleitung und Begleitung müssen die Voraussetzungen der Schwerbehinderteneigenschaft durch Feststellungsbescheid nachgewiesen sein oder sich aus den sonstigen Umständen ergeben. Der Bezirk informiert das zuständige Inklusionsamt. Das Inklusionsamt beauftragt den Integrationsfachdienst (IFD) mit der Feststellung der Minderleistung und des Umfangs der erforderlichen Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz. Die Kosten für die Feststellung der Minderleistung und des Umfangs der erforderlichen Betreuung und Begleitung am Arbeitsplatz tragen Inklusionsamt und Bezirk je zur Hälfte. Der Bezirk erhält vom Inklusionsamt eine Stellungnahme zum Bedarf an den oben genannten Leistungen und zur Minderleistung und erlässt als zuständiger Leistungsträger gegenüber den Leistungsberechtigten den Bescheid über alle Leistungen des Budgets für Arbeit. Das Inklusionsamt erstattet dem Bezirk die Kosten der erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Pro Jahr sollen zwei Kooperationstreffen des Inklusionsamts mit dem Bezirktag und den

Bezirken stattfinden, um bayernweit bedeutsame Einzelfälle abzustimmen, die Ergebnisse zu besprechen und die Vereinbarung weiterzuentwickeln. Daneben soll es regelmäßige Treffen der Regionalstellen mit dem jeweiligen Bezirk zur Abstimmung über regionale Themen geben.

Bevor die Rahmenvereinbarung in Kraft tritt und allen Bezirken zur Übernahme empfohlen wird, ist beabsichtigt, dass das StMAS Vertreter der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die Interessenvertreter der Leistungserbringerverbände und Vertreter der Arbeitgeberverbände zu einem Runden Tisch ins Sozialministerium einlädt, um umfassend über die Umsetzung des Budgets für Arbeit zu informieren.

### **Trennung Fachleistung und existenzsichernde Leistung**

Für die erfolgreiche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen insbesondere bei den bisher stationären Einrichtungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2019 von ganz wesentlicher Bedeutung. Dadurch, dass nach dem BTHG nur noch die Fachleistung Gegenstand der Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe ist, während die existenzsichernden Leistungen nicht mehr Teil der Vergütungsvereinbarung sind, sondern durch Mietzuschuss, Regelsatz und gegebenenfalls Mehrbedarfzuschläge finanziert werden, sind alle Vereinbarungen über stationäre Einrichtungen neu zu vereinbaren.

Die Landesentgeltkommission hat ihre ständige Arbeitsgruppe beauftragt, hierfür Grundlagen zu erarbeiten. Ziel ist es, einerseits wegen der großen Zahl der abzuschließenden Vereinbarungen eine möglichst unaufwendige Überleitungslösung für bestehende Einrichtungen zu vereinbaren, aber auch die Grundlagen für die künftigen Vereinbarungen der Fachleistungen zu erarbeiten. Auch wenn der Zeitraum bis 31. Dezember 2019 relativ lange erscheint, ist Eile geboten. Eine landesweite

Einigung über die Überleitungsregelung muss im zweiten Schritt in allen Einzelvereinbarungen umgesetzt werden und im dritten Schritt müssen auf der Grundlage der neuen Vereinbarungen für alle Leistungsberechtigten neue Bewilligungsbescheide erstellt werden.

Wegen dieses mit hohem Aufwand verbundenen Verfahrens haben die bayerischen Bezirke ein großes Interesse, baldmöglichst die notwendige Überleitungslösung auf Landesebene zu vereinbaren, damit auf Bezirksebene für die einzelnen Einrichtungen die neuen Vereinbarungen abgeschlossen und die Bescheide an die Leistungsberechtigten erstellt werden können. Sie haben deshalb in die Arbeitsgruppe der Landesentgeltkommission bereits im Februar einen Vorschlag für eine Überleitungslösung eingebracht. Auch die Verbände der Leistungserbringer haben einen Vorschlag erarbeitet, den sie den Bezirken rechtzeitig vor der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe am 20. Juni schriftlich zukommen lassen wollen. Gemeinsames Ziel der Bezirke und der Leistungserbringerverbände ist es, noch vor der Sommerpause eine Einigung über eine Überleitungslösung zu erreichen.

Ein wichtiger noch zu klärender Punkt ist dabei, ob öffentliche Förderungen, die stationäre Einrichtungen erhalten haben, bei der Fachleistung oder bei den existenzsichernden Leistungen zu berücksichtigen sind. Die zuletzt genannte Variante würde dazu führen, dass bei gleichem Wohnwert die Miete in einer geförderten Einrichtung niedriger wäre, als in einer nichtgeförderten Einrichtung. Sozialhilferechtlich ist die angemessene Miete als Bedarf anzuerkennen. Die angemessene Miete richtet sich aber nach dem Wohnwert der Wohnung, nicht nach den Gestehungskosten des Vermieters. Die öffentliche Förderung hat das Ziel, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu fördern. Die Bezirke und der Bayerische Bezirketag sind deshalb der Auffassung, dass eine Berücksichtigung bei der Fachleistung geboten ist. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beabsichtigt zur Klärung dieser Frage ein Gespräch mit Vertretern der Verbände der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer sowie dem Bayerischen Bezirketag zu führen.

### **Andere Leistungsanbieter**

Die Bezirke haben den Entwurf einer Musterleistungsvereinbarung erarbeitet und in die Arbeitsgruppe „Verhandlungen“ der Landesentgeltkommission eingebracht. Die Abstimmung in der Arbeitsgruppe darüber ist noch nicht abgeschlossen.

### **Überarbeitung des Rahmenvertrags Interdisziplinäre Frühförderstellen**

Der Rahmenvertrag über Interdisziplinäre Frühförderstellen ist im Hinblick auf die Neuregelungen des BTHG zu überprüfen und zu überarbeiten. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Leistungserbringerverbände, der Bayerische Bezirketag und die Bezirke, die Krankenkassenverbände und die Kassenärztliche Vereinigung haben dazu eine erste Besprechung im Juli dieses Jahres vereinbart.

### **Abstimmung der Bezirke mit anderen Leistungsträgern zum Teilhabeplanverfahren**

Mit der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung haben die Bezirke die Gespräche zur Abstimmung über die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgenommen. Ein Abstimmungsgespräch zum Teilhabeplanverfahren mit dem Landesjugendamt und der Bundesagentur für Arbeit ist im Juni vereinbart.

### **Erhebungen zur Definition des leistungsberechtigten Personenkreises**

Die im BTHG erfolgte Reform der Eingliederungshilfe umfasst auch eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises. Die bisherige Definition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe als Menschen mit „wesentlicher“ Behinderung soll von einer gesetzlichen Regelung abgelöst werden, die die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Legaldefinition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Überprüfung beinhaltet. Dabei soll der bisherige leistungsberechtigte Personenkreis nicht verändert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Arbeitsgemeinschaft ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, transfer – Unternehmen für soziale Innovation) und Prof. Dr. Felix Welti (Universität Kassel) sowie Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann (Deutsche Vereinigung für Rehabilitation DVfR e.V.) mit der Durchführung des Forschungsprojektes „Rechtliche Wirkungen von Artikel 25a § 99 BTHG auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“ beauftragt. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes werden aus jedem Bundesland 120 Akten von Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe analysiert. Die Prüfung der Akten bei den Bezirken durch die beauftragten Forschungsinstitute wurde bereits durchgeführt.

**Hilfe zur Pflege und Pflegeversicherung:  
Weiterentwicklung der Fahrtkostenregelung für  
die teilstationäre Pflege**

Die Landespflegesatzkommission hat ein weiterentwickeltes Berechnungsmodell für die Ver-

gütung von Fahrtkosten für die Beförderung zu und von einer teilstationären Pflegeeinrichtung beschlossen. Ab 1. Juli 2018 werden sukzessive nach Ablauf der Laufzeit der bestehenden Vergütungsvereinbarungen Vereinbarungen über die Fahrtkosten als Teil der Vergütungsvereinbarung mit jeder teilstationären Pflegeeinrichtung in Bayern ausschließlich auf dieser Grundlage abgeschlossen. Für einen Vereinbarungszeitraum kann eine Einrichtung wählen, ob sie eine reine Kilometerpauschale oder eine Kombination aus einer Grundpauschale und einer (dann niedrigeren) Kilometerpauschale vereinbaren möchte. Die letztere Variante ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Entfernungen zwischen den Wohnungen der Tagespflegegäste und der Tagespflegeeinrichtung stark differieren.

*Peter Wirth  
Referent Bayerischer Bezirketag  
p.wirth@bay-bezirke.de*

# Überarbeitung der Richtlinien zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA)

Die OBA hat sich unter der Zuständigkeit der Bezirke seit 2008 zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Mittlerweile gibt es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns Dienste, die Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben ermöglichen und deren Familien entlasten. Nachdem die aktuellen Richtlinien zum 31. Dezember 2018 außer Kraft treten werden, waren Überarbeitungen notwendig.

Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob der Versorgungsschlüssel 1 : 50.000 (Verhältnis der Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften) gemäß der Forderung der Wohlfahrtspflege auf 1 : 45.000 verbessert werden sollte.

Bezirke und Sozialministerium lehnten diese Verbesserung ab, da bayernweit keine Indizien für eine Unterfinanzierung der Dienste vorlägen, der bisherige Schlüssel vielmehr schon einen Quantensprung gegenüber der bisherigen Ausstattung bedeutet hätte, der den Diensten optimale Arbeitsbedingungen geschaffen habe. Im Übrigen sollte die Entwicklung der unabhängigen Teilhabeberatung insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Beratungszahlen in der OBA abge-

wartet werden. Eine Anpassung des Schlüssels käme zudem nur in Frage, wenn sich auch der Freistaat Bayern daran finanziell entsprechend der Richtlinie einbringen könnte.

Um den Diensten entgegenzukommen, wurde die Fahrtkostenpauschale der überregionalen OBA von 2.500 Euro auf 3.250 Euro pro bewilligter Vollzeitkraft pro Jahr erhöht und für Dienste, die von Bevölkerungsschrumpfung betroffen sind, Bestandsschutz gewährt, da die Abwanderungen in Ballungsräume in der Regel nicht das Klientel der OBA-Dienste betrifft.

Der Hauptausschuss bekräftigte nochmals seine Forderung gegenüber dem Freistaat Bayern, dessen jährliche Förderpauschale der Personalkosten der OBA-Dienste auf der Grundlage der Tarifentwicklung des TVöD ab dem Jahr 2019 fortzuschreiben. Aus Gründen der Vereinfachung sollten auch einheitliche staatliche Förderpauschalen für die regionale und überregionale OBA gelten.

*Werner Kraus*  
*Referent Bayerischer Bezirkstag*  
*w.kraus@bay-bezirk.de*

## Ausblick auf die kommunale Finanzsituation

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen für Landkreise und Bezirke ist nach wie vor erfreulich. Nach einer Trendberechnung des Landesamtes für Statistik zeichnet sich für das Jahr 2019 ein Anstieg der Umlagekraft für die Bezirke von landesweit rund einer Milliarde Euro (+ 6,0 %) ab. Grundlage für die Berechnung sind die Steuereinnahmen 2017 und die Gemeindeschlüsselzuweisungen 2018, die unten dargestellt sind.

In dem Aufwuchs der Steuereinnahmen 2017 ist die Erhöhung der gemeindlichen Umsatzsteueranteile durch zusätzliche Bundesmittel im Vorfeld des Bundesteilhabegesetzes mit 162 Millionen Euro in Bayern enthalten. Auch bei der Entwicklung der laufenden Steuereinnahmen der Gemeinden in diesem Jahr, die vom Arbeitskreis der Steuerschätzer zuletzt mit 4,9 Prozent angenommen wurde, wirkt sich noch einmal die Erhöhung der Bundesmittel bei der Umsatzsteuer aus. Nach der Prognose ist mit einem Anstieg der Steuereinnahmen der bayerischen Kommunen um rund 900 Millionen Euro zu rechnen.

Die Finanzierung überörtlicher Aufgaben der Landkreise war in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Prüfung. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Bayreuth in einer Entscheidung im Oktober

vergangenen Jahres, die jedoch keine Rechtskraft erlangte, hohe Hürden bezüglich des Verfahrens der Festsetzung der Kreisumlage aufgebaut, die deutlich über das hinausgehen, was bisher das Bundesverwaltungsgericht zu dieser Frage entschied. Dem Grunde nach ist die Rechtsprechung, wonach die unterschiedlichen Aufgaben der kommunalen Ebenen gleichgewichtig sind und daher die kommunale Finanzlage bei der Bemessung des Umlagesolls insgesamt ins Auge zu nehmen ist, ja zu begrüßen, da sie auch den Staat in die Pflicht nimmt, bei unzureichender Ausstattung im Finanzausgleich zu reagieren. Nach der erfolgten Berufung könnte eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in dieser Sache etwas mehr Klarheit bringen. Gerade der bayerische Staatsaufbau mit drei kommunalen Ebenen erfordert eine differenzierte Sicht. Den Bezirken ist daran gelegen, auch weiterhin zeitnah zum Jahresende ihre Haushalte aufzustellen, damit die Umlagezahler belastbare Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanung haben. Dies sollte auch bei höheren prozeduralen Anforderungen für die Beteiligung der Umlagezahler nicht aus den Augen verloren werden.

*Reinhard Grepmaier*  
Referent Bayerischer Bezirkstag  
[r.grepmaier@bay-bezirke.de](mailto:r.grepmaier@bay-bezirke.de)

Regierungsbezirk	Steuereinnahmen 2017		Gemeindeschlüsselzuweisungen 2018		Umlagekraft 2019 Trend
	in Mio. €	Anstieg in %	in Mio. €	Anstieg in %	Anstieg in %
Oberbayern	8.434	1,1 %	326	7,3 %	+3,1 %
Niederbayern	1.433	4,5 %	277	4,7 %	+4,7 %
Oberpfalz	1.333	6,0 %	238	5,9 %	+6,0 %
Oberfranken	1.246	12,6 %	286	12,0 %	+11,2 %
Mittelfranken	2.390	8,1 %	499	12,9 %	+8,1 %
Unterfranken	1.561	11,6 %	314	10,0 %	+10,6 %
Schwaben	2.324	9,5 %	408	7,4 %	+8,4 %
<b>Bayern*</b>	18.722 +908	5,1 %	2.348 + 193	8,9 %	+6,0 %

\*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

# Ergebnis des Spitzengesprächs

## Bestandsaufnahme über die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung für junge volljährige Ausländer (ehemalige UMA)

In einem Spitzengespräch des Präsidenten des Bayerischen Bezirketags und weiterer Vertreter der Bezirke mit Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer und Herrn Staatsminister Albert Füracker am 11. Mai 2018 ist die vereinbarte Bestandsaufnahme und Evaluation der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung des Staates an den Jugendhilfekosten für junge volljährige Ausländer erfolgt. Hierin hat sich der Freistaat zu einer pauschalen Kostenbeteiligung in Höhe von 40 Euro je Fall und Tag ab dem 1. Juli 2016 und von 30 Euro je Fall und Tag in 2018 an den Kostenerstattungen der Bezirke für Jugendhilfeleistungen an junge volljährige Ausländer verpflichtet. Diese Kostenbeteiligung erfolgt ergänzend neben der gesetzlichen Kostenerstattung des Staates für unbegleitete minderjährige Ausländer. Der Bestandsaufnahme lag eine umfangreiche Erhebung der Fallkosten und der Unterbringung zu verschiedenen Stichtagen bei den betreffenden Jugendämtern zugrunde (siehe Bezirketag.info 1/2018).

In dem konstruktiven Gespräch konnte folgender Kompromiss erzielt werden:

- Die Tagespauschalen für junge volljährige Ausländer für 2018 werden von 30 Euro auf 40 Euro innerhalb des vereinbarten Budgets erhöht. Ein möglicher Restbetrag aus dem Gesamtbudget wird für einen sachgerechten Sonderausgleich bezgl. verbleibender UMA-Fallkosten der Bezirke bereitgestellt.

- Die Fortführung einer Erstattung von Tagespauschalen über den 31. Dezember 2018 hinaus wird im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 erörtert.
- Die Bezirke unterzeichnen die Umsetzungsvereinbarung der historischen Schlussabrechnung als Kostenerstattungsträger für Kostenerstattungen vor dem 1. November 2015.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags hat sich in seiner Sitzung im Mai 2018 mit dem Ergebnis des Spitzengesprächs befasst und die Verständigung mit den beteiligten Ministern begrüßt. Darüber hinaus hat der Hauptausschuss den Bezirken empfohlen, die Umsetzungsvereinbarung zur historischen Schlussabrechnung, die Teil des Paketes ist, zu unterzeichnen. Auf Bezirksebene ist hierüber noch in den jeweils zuständigen Beschlussgremien zu entscheiden.

Mit dem gefundenen Einvernehmen erscheint ein guter Abschluss einer langen Diskussion zum Komplex der UMA-Kostenerstattung für die Vergangenheit erstmals erreichbar.

*Reinhard Grepmaier*  
*Referent Bayerischer Bezirketag*  
*r.grepmaier@bay-bezirke.de*

# Änderungen der Bezirksordnung (BezO)

Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze ist am 1. April 2018 in Kraft getreten. Im Fokus stand vor allem die in diesem Rahmen beschlossene Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens. Das bisherige Verfahren nach Hare/Niemeyer wurde für alle Kommunalwahlen und damit auch für die Bezirkswahlen durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers abgelöst. Das neue Sitzzuteilungsverfahren wird erstmals bei der kommenden Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 Anwendung finden.

Neben dem Kommunalwahlrecht wurden durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze unter anderem auch Änderungen in den Kommunalordnungen vorgenommen. Hiervon ist auch die Bezirksordnung betroffen. Neben zum großen Teil redaktionellen Änderungen wurden auch Klarstellungen namentlich bei Vertretungsvorschriften sowie bei den Regelungen zur Öffentlichkeit von Sitzungen vorgenommen: So sind nunmehr die Folgen der Vertretung im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden im Bezirkstag, Bezirksausschuss oder in einer der weiteren Ausschüsse ausdrücklich geregelt (Art. 32 Satz 4, Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BezO). Soweit der Vertreter des Vorsitzenden seinerseits Mitglied in den genannten Gremien ist, rückt für die Dauer der Vertretung wiederum dessen Vertreter im Gremium nach. Diese Neuregelung soll der Wahrung der Spiegelbildlichkeit dienen.

Eine weitere notwendige Ergänzung erfolgte im Hinblick auf den Umfang der Vertretungsmacht des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33a BezO). Festgelegt ist nunmehr ausdrücklich, dass die Vertretungsmacht des Bezirkstagspräsidenten im Außenverhältnis auf dessen Befugnisse im Innenverhältnis beschränkt ist. Dies entspricht der bisherigen bayerischen Rechtspraxis und bedurfte angesichts entgegenstehender Rechtsprechung von Bundesgerichten daher der Klarstellung.

Auch die Vorschrift zur Öffentlichkeit von Sitzungen (Art. 43 Abs. 1 BezO) hat eine wichtige Klarstellung erfahren. Daraus ergibt sich nun ausdrücklich, dass sich die Verpflichtung zur Bekanntmachung von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Bezirkstags unter Angabe der Tagesordnung nur auf öffentliche Sitzungen bezieht. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die bisherige Regelung, wonach in der Geschäftsordnung festgelegt werden kann, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) als missverständlich aufgehoben. Dadurch soll klargestellt werden, dass der Maßstab für die Behandlung in öffentlicher Sitzung ausschließlich aus dem Gesetz (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO: keine entgegenstehenden Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Dritter) folgt.

Fallgruppen in der Geschäftsordnung können aber nach wie vor gebildet werden, so lange sie ihrerseits den gesetzlichen Anforderungen genügen und die erforderliche Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Schließlich wurde mangels Erforderlichkeit die bisherige Regelung des Art. 43 Abs. 2 Satz 4 BezO, die im Übrigen weder in der Gemeindeordnung noch in der Landkreisordnung enthalten ist, gestrichen. Darin war bisher geregelt, dass die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte bedarf. Ob die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung anzunehmen sind, ist jedoch eine gebundene Entscheidung, die sich allein nach den gesetzlichen Vorschriften zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit richtet, so dass die Regelung des Art. 43 Abs. 2 Satz 4 BezO folgerichtig als entbehrlich angesehen wurde.

*Irmgard Gihl*  
*Referentin Bayerischer Bezirkstag*  
*i.gihl@bay-bezirke.de*



# Fischotter Schäden an Teichanlagen und Fließgewässern

Fischotter, die in Bayern noch vor fünfzig Jahren ausgestorben waren, treten mittlerweile in den Bezirken Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern wieder in großer Zahl auf. Auch in anderen Regionen Bayerns sind diese Tiere wiederzufinden.

Was im Sinne des Artenschutzes positiv zu bewerten ist, hat jedoch auch eine Kehrseite: Ihren täglichen Nahrungsbedarf, der zwischen einem und zwei Kilo liegt, decken die Fischotter primär durch Fische ab, die sie in Teichanlagen erjagen. Daneben ernähren sie sich an Fließgewässern auch von Amphibien, Krebsen und Wasservögeln, teilweise von Populationen, die vom Aussterben bedroht sind. Das unbestreitbare Lebensrecht des Fischotters kollidiert damit mit dem anderer Tierarten.

Die wirtschaftlichen Schäden, die Fischotter an Teichanlagen verursachen, lagen 2017 bei über einer Million Euro. Die Tendenz ist massiv steigend. Besonders dramatisch ist die Situation immer dann, wenn Fischotter Laichfische vernichten und damit die Zuchtarbeit von mehreren Jahrzehnten unwiederbringlich zerstören. Diese Betriebe stehen vor dem wirtschaftlichen Ruin, da sie keine Möglichkeit haben, ihre Bestände auf dem Markt wiederzubeschaffen. Hier besteht die Gefahr, dass die wirtschaftlichen Einbußen die Betreiber veranlassen, ihre Anlagen zu schließen und anderen Nutzungen, oftmals dem Maisanbau, zuzuführen. Eine über Jahrhunderte gewachsene Teichstruktur, die das Landschaftsbild ganzer Regionen prägt, droht in diesen Fällen zerstört zu werden.

Seit dem Jahr 2013 gibt es ein staatliches Fischotter-Management, das drei Säulen hat: Beratung, Vorbeugung und Entschädigung. Dieses Management ist unverzichtbar, kommt aber personell oft an seine Grenzen.

Positiv zu bewerten ist zwar, dass der staatliche Entschädigungsfond 2017 von 100.000 Euro auf 250.000 Euro aufgestockt wurde. Doch mit finanziellen Entschädigungen und einer 50-prozentigen Förderung von Elektrozäunen, deren Bau bei großen Teichanlagen oder besonderen landschaftlichen Gegebenheiten oftmals nicht möglich ist, kann die Problematik allein nicht gelöst werden.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags sprach sich deshalb dafür aus, in den Bezirken Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern rasch ein Fischotter-Monitoring durchzuführen, das die aktuelle Bestandssituation dokumentiert. Soweit belegt ist, dass sich die Fischotter-Populationen in einer kleinräumigen Region mit Teichanlagen oder dem besonderen Vorkommen gefährdeter Beutearten in keinem guten Zustand befinden, sind die administrativen Grundlagen für die sofortige Entnahme des Fischotters zu schaffen. Im Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Schadensfälle muss die Fischotter-Beratung in Bayern außerdem konsequent und zeitnah mit weiteren staatlichen Stellen ausgebaut werden.

*Werner Kraus*  
*Referent Bayerischer Bezirkstag*  
*w.kraus@bay-bezirke.de*

# Maßnahmen zur Reduktion des Feinsediment-Eintrags in Gewässern

## Verpflichtende Ausweisung von Gewässerrandstreifen

Die Europäische Union verfolgt mit der Wasserrahmenrichtlinie des Jahres 2000 ein ganzheitliches Schutz- und Nutzungskonzept für die europäischen Gewässer. Die Länder erstellen seitdem Bewirtschaftungspläne, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität festgelegt sind. Ziel ist die Herstellung eines guten bzw. sehr guten ökologischen Zustands natürlicher Fließgewässer. In Bayern erfüllen diese Vorgabe aber nur 15 Prozent der für die EU-Wasserrahmenrichtlinie relevanten Fließgewässer.

Wichtigste Ursachen für diesen geringen Prozentsatz sind Strukturdefizite an Gewässern durch Verbauung und Begradigung, vor allem aber zu hohe, meist aus der industriellen Landwirtschaft stammende Belastungen durch Feinsedimente. Extremwetterereignisse mit Sturzfluten und Überschwemmungen haben durch den Bodenabtrag verheerende Wirkungen auf Gewässer, da diese immer mehr versanden und verschlammen. Die Durchlässigkeit der Flusssohle nimmt damit gravierend ab. Aufgrund von Sauerstoffmangel verlieren diese Gewässer ihre biologische Funktionalität als Laichplätze und Lebensräume von Krebsen, Muscheln und Fischen. Zugleich ist die Trinkwasserqualität in Gefahr.

Verbesserungen können aus der Sicht des Bayerischen Bezirktags nur realisiert werden,

wenn Gewässerrandstreifen von mindestens fünf Meter Breite als Puffer zwischen einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Fließgewässer angelegt werden und Raum für abgeschwemmte Feinsedimente bilden. Im § 38 des Bundes-Wasserhaushaltsgesetzes ist diese Verpflichtung vorgesehen. In Bayern wird jedoch auf das Prinzip der Freiwilligkeit gesetzt: Gemäß Art. 21 Bayerisches Wassergesetz können Gewässerrandstreifen durch Verträge mit Grundstückseigentümern festgelegt werden, eine gesetzliche Verpflichtung, die gerade auch die industrielle Landwirtschaft in die Pflicht nehmen würde, besteht nicht.

Vor diesem Hintergrund forderte der Hauptausschuss im Mai 2018, dass auch in Bayern eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen gemäß den Vorgaben von § 38 Wasser-Haushaltsgesetz zum Schutz einheimischer Fließgewässer vor Feinsediment-Einträgen geschaffen wird. Die Öffnungsklausel in Art. 21 Bayerisches Wassergesetz ist aufzuheben, da sie sich in der Praxis nicht bewährt hat.

*Werner Kraus*  
*Referent Bayerischer Bezirktag*  
*w.kraus@bay-bezirke.de*

# Mindestwasser in Bächen und Flüssen

Naturschützer prangern schon lange an, dass die Bäche und Flüsse Bayerns oft zu wenig Wasser führen und deshalb Fische und andere Lebewesen im Wasser massiv leiden. Der Grund hierfür sind viele kleinere und mittlere Wasserkraftwerke, deren Betreiber Wasser in Kanäle ableiten, um so Turbinen für die Stromerzeugung anzutreiben. Eine ausreichende Wassermenge, das sogenannte Mindestwasser, ist oftmals nicht mehr gegeben.

Nachdem der Restwasser-Leitfaden von 1999 nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Regelungen genügte, wurde jüngst der Entwurf einer Überarbeitung, an der sich auch bezirkliche Fischereifachberater beteiligt hatten, vom Umweltministerium veröffentlicht. Der Entwurf war von Anfang an starker Kritik seitens der Wasserkraftverbände ausgesetzt, da diese künftig etwa doppelt so viel Wasser in den Fließgewässern belassen müssten, wie bisher vorgesehen war. Die Branche befürchtet massive finanzielle Einbußen. Der Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke sieht die Gefahr, dass die geplanten Vorhaben mindestens die Hälfte der Wasserkraftwerke in Bayern wirtschaftlich in Bedrängnis bringen werde, da sie etwa ein Drittel weniger Strom produzieren könnten. Die Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern rechnet mit bis zu fünfzig Prozent Eintragseinbußen bei ihren Mitgliedern.

Vor diesem Hintergrund zog das Umweltministerium den Entwurf des Mindestwasser-Leitfadens zurück. Alternativ wurde überlegt, ob anstelle einer generellen Regelung die Einzelfallbeurteilung jedes einzelnen Kraftwerkes durchgeführt werden sollte.

Der Bayerische Bezirkstag sieht angesichts dieser Situation die Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Lebenssituation von Fischen und anderen Lebewesen im Wasser. Sein Hauptausschuss forderte das Umweltministerium im Mai 2018 deshalb auf, den Entwurf des Leitfadens rasch umzusetzen.

Außerdem fordert der Hauptausschuss den Freistaat Bayern auf, die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts dahingehend zu ändern, dass die bezirklichen Fischereifachberatungen künftig als amtliche Sachverständige und nicht nur als Träger öffentlicher Belange bei den einschlägigen Wasserrechtsverfahren anzuhören sind. Damit würden sie gleichberechtigt neben die Vertreter aus den staatlichen Wirtschaftsämtern treten.

*Werner Kraus*  
*Referent Bayerischer Bezirkstag*  
*w.kraus@bay-bezirke.de*

# Bestätigte Qualität

## Fort- und Weiterbildungsangebot des Bildungswerks Irsee rezertifiziert

Belohnung und Anerkennung: Dank der konstant hohen Qualität des Schulungsangebots ist jetzt das Bildungswerk Irsee von der TÜV Süd Gruppe als Lerndienstleister rezertifiziert worden. Gewürdigt wurde dies mit einer Urkunden-Übergabe in der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags, dem Träger der Einrichtung. „Bildung hat bei den Bezirken einen sehr hohen Stellenwert, aber auch diese muss regelmäßig überprüft werden“, so Josef Mederer, Präsident des Kommunalen Spitzenverbands. „Umso stolzer sind wir, dass die erstklassige Arbeit unserer Einrichtung erneut ausgezeichnet wurde. Deshalb gehen mein Dank und meine Gratulation an das Team des Bildungswerks. Weiter so!“



v. l.: Dr. Stefan Raueiser (Leiter Bildungswerk), Stefanie Krüger (Geschäftsführendes Präsidialmitglied Bayerischer Bezirktag), Maren John (Bildungswerk), Josef Mederer (Präsident des Bayerischen Bezirktags), Willi Lauer (TÜV SÜD Management Service GmbH). Foto: Hölzl

Begonnen hat der Weg vor vier Jahren, als die Verantwortlichen des Seminaranbieters in Irsee den Entschluss fassten, mit ihrem Schulungsangebot ein Zertifizierungsverfahren zu durchlaufen. Als in der ISO 29990:2010 eine internationale und passgenaue Norm für professionelle berufliche Fort- und Weiterbildung gefunden war, dauerte es nur ein Jahr bis Irsee das Qualitätssiegel vom TÜV Süd erstmals verliehen bekam. Federführend implementiert hat das Qualitätsmanagement die Projektleiterin Maren John. So galt auch ihr der besondere Dank von Dr. Stefan Raueiser, dem Leiter des Bildungswerks. Ebenfalls zum Ausdruck brachte Raueiser die Wertschätzung für die kompetente Begleitung durch Willi Lauer von der TÜV Süd Gruppe und seine hilfreichen Anregungen im Rahmen der jährlich stattfindenden Evaluation. Dieser unterstrich bei der Urkunden-Übergabe: „Wer das Zertifikat erhält, der hat es auch verdient. Und das Qualitätssiegel ist ein starkes Zeichen nach außen.“

Auf seinen Lorbeeren ausruhen möchte sich das Team des Bildungswerks aber nicht. Hinzukommt, dass sich die Anforderungen der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer stetig verändern. So haben die Verantwortlichen bereits die nächsten Projekte im Blick, um das Qualitätsmanagement kontinuierlich anzupassen und zu verbessern.

Constanze Hölzl  
Pressestelle Bayerischer Bezirktag  
c.hoelzl@bay-bezirke.de

# „Nebel im August“ auf der Bühne

## Theaterseminar im Bildungswerk Irsee

Das Publikum betritt den Vorführungsraum des Landestheaters Schwaben in Memmingen. Sechs Schauspieler stehen auf der Bühne, die sich minimalistisch und in weißer Farbe präsentiert. Die Darsteller sind ganz in Grau gekleidet, die Gesichter blass geschminkt. Sofort überträgt sich die außergewöhnliche Stimmung auf die Zuschauerinnen und Zuschauer. Die Lichter gehen aus und das Dokumentarstück „Nebel im August – Der Fall Ernst Lossa vor Gericht“ beginnt.



*Dramatiker John von Düffel hat den Roman von Robert Domes für die Bühne bearbeitet. (Foto: Forster)*

Diese Inszenierung eines historischen Stoffs von Intendantin Kathrin Mädler stand im Mittelpunkt eines zweitägigen Theaterseminars, organisiert vom Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags in Kooperation mit dem Landestheater Schwaben sowie der Schwabenakademie Irsee. Dabei war es den Veranstaltern ein besonderes Anliegen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine möglichst ganzheitliche Beschäftigung mit dem Thema NS-„Euthanasie“ zu bieten. So begann das Seminar mit einer historischen Einführung, welche Prof. Dr. Michael von Cranach übernahm. Der ehemalige Ärztliche Direktor des Bezirksklinikums Kaufbeuren hat die Auseinandersetzung mit den NS-Patientenmorden maßgeblich vorgebracht. Der gemeinsame Besuch in Memmingen war einem Dokumentartheater gewidmet, das durch die Kollage von Prozessakten, Zeugenaussagen und Berichten Geschichte beunruhigend lebendig

werden lässt. Für die Uraufführung am Landestheater Schwaben verarbeitete der preisgekrönte Dramatiker John von Düffel umfassende Recherchen des Journalisten Robert Domes und Teile dessen Jugendromans „Nebel im August“. „Eindrucksvoll, berührend und aufwühlend“, waren nur einige Reaktionen der Zuschauer auf dem anschließenden Weg zurück nach Irsee.

Den zweiten Seminartag starteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem historischen Rundgang, um sich im Nachgang zu der eindrucksvollen Theateraufführung den Patientenmorden in der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Irsee vor Ort zu nähern. Ein hochkarätiges Theatergespräch markierte den Abschluss der abwechslungsreichen Veranstaltung: Autor Robert Domes, Dramatiker John von Düffel, Dramaturgin Miriam Grossmann, Intendantin Dr. Kathrin Mädler sowie die Schauspieler Regina Vogel und Jan Arne Loose folgten der Einladung der Veranstalter, sich gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern noch tiefer mit dem Dokumentarstück auseinanderzusetzen und von den besonderen Herausforderungen für die „Macher“ zu erfahren. „Das Theater bietet – im Vergleich zu Buch und Film – noch einmal einen ganz anderen Raum der differenzierten Beschäftigung mit dem Stoff“, so Intendantin Mädler. Einig war man sich darin, dass das Dokumentarstück ein Gefühl des Annäherns aber auch des Abschreckens auslöst. Viel Lob bekamen dabei die Schauspieler für ihre Leistung, dieses schwierige Thema so intensiv und ohne Pause darzubieten. Wie wichtig eine fundierte Auseinandersetzung mit den Motiven der Täter und dem Schicksal der Opfer auch heute noch ist, war die große Klammer des Theatergesprächs sowie des gesamten und für alle Beteiligten bewegenden Seminars.

*Constanze Hölzl  
 Pressestelle Bayerischer Bezirktag  
 c.hoelzl@bay-bezirke.de*

## Ausstellung: Ernst Lossa und seine Freunde

Im Rahmen seiner 23. Internationalen Fachtagung für Psychotherapie und Psychosomatik in der Pflege eröffnete das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags in Kloster Irsee die Ausstellung „Ernst Lossa und seine Freunde“ und erinnerte damit an die Abgründe der 123-jährigen Nutzung des Gebäudes als psychiatrische Heil- und Pflegeanstalt.

Die 1940 in Stuttgart geborene Künstlerin Mechtild Schöllkopf-Horlacher schreibt rückblickend über ihre erste Begegnung mit dem Thema NS-Patientenmorde: „In einer kleinen Gedenkstätte (der ehemaligen Prosektur) hängt ein Bilderzyklus, der aus drei großformatigen, künstlerisch bearbeiteten Fotos besteht. Darauf ist ein abgemagertes, missgebildetes Kind in verschiedenen Körperhaltungen abgebildet. Diese Fotos haben mich sehr irritiert, denn das gezeigte schreiende hilflos nackte Kind (brutal festgehalten von Mitarbeitern der Heil- und Pflegeanstalt) wird dem Betrachter buchstäblich vorgeführt. Ich empfand, dass dieses Kind hier erneut verletzt wird, weil es wehrlos und würdelos jedermanns Blicken ausgesetzt ist.“

Mit ihrem jetzt in Kloster Irsee ausschnittweise gezeigten Werkzyklus „Die Kinder und der Tod“ schafft die Künstlerin dem gegenüber pastellfarbene Phantasiebilder, die „in memoriam“ – „in Erinnerung“ und „zur Erinnerung“ – entstanden sind. Statt Worte für das grausame Schicksal der etwa 70 jugendlichen „Insassen“ der ehemaligen Anstalt Irsee zu finden, die mit Tabletten und Spritzen ermordet wurden oder aber der hier „Schmalkost“ genannten „E-Kost“ zum Opfer fielen, findet und erfindet die 78-jährige Künstlerin Porträtbilder. Mechtild Schöllkopf-Horlacher nimmt uns dabei nichts von der schockierenden Einsicht, dass auch in den Mauern von Kloster Irsee der Tod als „ein Meister aus Deutschland“ gewütet hat – aber sie schenkt uns mit ihrer Kunst zugleich auch

den Trost der Erinnerung: Die Erinnerung an „Die Kinder von Izieu“, an „Die Kinder vom Bullenhuser Damm“ und nicht zuletzt die Erinnerung an „Ernst Lossa und seine Freunde von Irsee“.

*Dr. Stefan Raueiser*

*Leiter Bildungswerk Irsee und Schwäbisches Bildungszentrum*

*stefan.raueiser@kloster-irsee.de*



*Mechtild Schöllkopf-Horlacher*

*»Ernst Lossa«, 2011*

*Pastell-/Ölkreide auf Papier, 50 x 70 cm*

*Foto: Detlef Göckeritz*

## Vorschau: Neue Herausforderungen für die Sozialpsychiatrischen Dienste in Bayern

Ein Schwerpunktthema der 18. Fachtagung für Mitarbeitende und Verantwortliche der Sozialpsychiatrischen Dienste in Bayern ist das geplante Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und die Implementierung der Krisenversorgung in allen sieben bayerischen Bezirken. Neben einem fundierten Überblick zu den inhaltlichen Aspekten und zum Stand der Gesetzgebung durch Celia Wenk-Wolff, Leiterin des Referats Gesundheit und Psychiatrie im Bayerischen Bezirktag, stellen sich auch die Psychiatriekoordinatorinnen und -koordinatoren in einer Podiumsdiskussion den Fragen zur geplanten Krisenversorgung in den einzelnen Bezirken.

Darüber hinaus werden mit dem Bayerischen Teilhabegesetz (BayTHG), dem Gesamtplanverfahren, der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) für Menschen mit Behinderungen und dem kultursensiblen Umgang mit traumatisierten Migranten weitere für die Arbeit in den Diensten wichtige Themenbereiche und Schnittstellen diskutiert.

Die Fachtagung findet vom 23. bis 25. Juli 2018 im sommerlichen Kloster Seeon statt.

*Dr. Angela Städele*  
Ärztliche Bildungsreferentin im Bildungswerk Irsee  
[staedele@bildungswerk-irsee.de](mailto:staedele@bildungswerk-irsee.de)

## Nachlese: Irseer Frühjahrskongress der psychiatrischen Ergotherapie

Nach einem Jahr Pause und einem Mitgliederwechsel in der Organisationsgruppe, fand im April 2018 die Bildungswerks-Tagung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten in neuem Gewand statt: Als Frühjahrskongress der psychiatrischen Ergotherapie wurde besonderes Augenmerk auf die spezifische Therapieleistung der Berufsgruppe im psychiatrischen Setting gelegt, sind doch die Anteile der Ergotherapeuten im Behandlungsteam elementarer Bestandteil psychiatrischer Konzepte und finden ihre besondere Wirkung als spezifischer Beitrag in einer interdisziplinär gestalteten Behandlungslandschaft.

Verschiedene Workshops und Konzeptbörsen – etwa zum „Arbeitsfähigkeitsprofil“ in der stationären wie ambulanten Behandlung, zum „Hirnleistungs-

training“ in unterschiedlichen Einrichtungen oder zum Krankheitsbild „Demenz“ von der Befunderhebung bis zur Zielformulierung – boten den gut sechzig Teilnehmenden Gelegenheit zum Austausch untereinander wie mit den bundesweit angereisten Referentinnen und Referenten. Der ausdrücklichen Forderung, solches im nächsten Jahr wieder anzubieten, wird das Bildungswerk gerne nachkommen und freut sich auf den kommenden Frühjahrskongress der psychiatrischen Ergotherapie vom 31. März bis 2. April 2019 in Kloster Irsee.

*Jürgen Hollick*  
Bildungsreferent Pflege und therapeutische Dienste im Bildungswerk Irsee  
[hollick@bildungswerk-irsee.de](mailto:hollick@bildungswerk-irsee.de)

**Anmeldung und weitere Informationen zu den genannten Veranstaltungen unter [www.bildungswerk-irsee.de](http://www.bildungswerk-irsee.de).**

# Große Auszeichnung für einen Menschen des Ausgleichs

## Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Gold für den Ersten Vizepräsidenten des Bayerischen Bezirkstags Dr. Günther Denzler

Im Rahmen einer Feierstunde mit zahlreichen Gästen aus der Kommunalpolitik, Wirtschaft, Kultur, Religion sowie aus dem sozialen Bereich erhielt Dr. Günther Denzler im Mai die Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken. Der Erste Vizepräsident des Bayerischen Bezirkstags sowie oberfränkischer Bezirkstagspräsident ist damit erst die dritte Person, die für ihr herausragendes Engagement mit dieser Auszeichnung geehrt wurde.

In seiner Laudatio hob der Bamberger Oberbürgermeister Andreas Starke, in seiner Funktion als oberfränkischer Bezirkstagsvizepräsident, die Integrationskraft Denzlers und dessen Fähigkeit zur Vertrauensbildung heraus. „Du hast niemanden ausgegrenzt. Ganz im Gegenteil: Dir ist es zu verdanken, dass wir im oberfränkischen Bezirkstag ein konstruktives Klima zur Bewältigung der uns übertragenen Aufgaben haben“, verdeutlichte Starke den einenden Politikstil des Bezirkstagspräsidenten. Denzler sei immer geradlinig, verlässlich und konsequent, manchmal vielleicht etwas ungeduldig, beschrieb Starke den Charakter Denzlers. In einem kurzen Rückblick streifte Starke die vielfältigen Verdienste Denzlers in dessen weitreichenden Aufgabenbereichen. Der Bezirk sei das „soziale Gesicht“ Oberfrankens und zuständig für rund 16.000 Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige Menschen. „Du kennst beinahe jede soziale Einrichtung in Oberfranken und hast viele auch selbst besucht. So ist es Dir möglich geworden, selbst mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und nach tragfähigen Lösungen zu suchen“, unterstrich Starke. Trotz der vielen Investitionen konnte der Bezirk Oberfranken in der Amtszeit Denzlers die Schulden von rund 28 Millionen Euro komplett zurückfahren. Zugleich habe Oberfranken den niedrigsten Hebesatz zur Bezirksumlage aller bayerischen Bezirke.

Diese kommunalfreundliche Politik unterstrich auch Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirke-

tages, in seinem Grußwort. Die Ehrenmedaille in Gold sei die Krönung der 15-jährigen Amtszeit Denzlers als Bezirkstagspräsident und eine hohe Auszeichnung für dessen Leistungen im sozialen Bereich. Auch Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz reihte sich in die Gratulantenschar ein, die sich für die gute Zusammenarbeit zwischen Bezirk und Bezirksregierung bedankte.

Sichtlich beeindruckt von den zahlreichen Glückwünschen dankte Bezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler seinen Mitstreitern im Bezirkstag und seinen Mitarbeitern in der Bezirksverwaltung. Die zurückliegenden 24 Jahre, in denen Denzler zunächst als Bezirksrat und dann als Bezirkstagspräsident wirkte, seien eine interessante Zeit gewesen. „Ich war stets darum bemüht einen Ausgleich der Interessen des Bezirks auf der einen Seite und unserer oberfränkischen Kommunen als Umlagenzahler auf der anderen Seite zu finden. Unsere Politik war stets verlässlich und kommunalfreundlich. Und: Ich war stets davon überzeugt, dass in der Politik nur das kurzfristig richtig ist, was auch auf lange Sicht richtig ist“, offenbarte Denzler sein Politikverständnis, das seiner Meinung nach in der großen Politik heute etwas abhandengekommen zu sein scheint.



v. l.: Laudator Andreas Starke, Bezirkstagspräsident Josef Mederer, der geehrte Günther Denzler und Bezirkstags-Geschäftsführerin Stefanie Krüger. Foto: Porsch